

Die Preise und Preisanpassungsregeln werden kunden- und versorgungsgebietsspezifisch individuell vereinbart.

**Preisregelung für die Lieferung von Wärme
Sonderpreisregelung**

Allgemeine Bedingungen

Die nachstehenden Preise gelten für die Lieferung von Nutzwärme.
Für die Bereitstellung und Lieferung der Wärme werden berechnet:
- ein Grundpreis für die vereinbarte Vertragsleistung,
- ein Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge,
- ein Verrechnungspreis.

Alle nachstehenden Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Grundpreis (Preisbasis)

Der Grundpreis GP_0 für die vereinbarte Vertragsleistung beträgt jährlich **... EUR/kW a.**

Arbeitspreis (Preisbasis)

Der Arbeitspreis AP_0 für die in einem Abrechnungsquartal gelieferte Wärme beträgt **... ct/kWh.**

Verrechnungspreis (Preisbasis)

Für die Abrechnung und das Inkasso sowie die Bereitstellung, Überwachung und Unterhaltung der Messeinrichtung wird ein Verrechnungspreis VP_0 berechnet. Er beträgt je Messeinrichtung monatlich **... EUR.**

Änderung des Wärmepreises

Der Grund- und der Verrechnungspreis ändern sich jeweils zum 01. Januar eines Jahres.
Der Arbeitspreis ändert sich jeweils zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli sowie 01. Oktober eines Jahres.

Die Grund-, Arbeits- und Verrechnungspreise ermäßigen oder erhöhen sich nach der Formel:

$$\begin{aligned} GP &= GP_0 * (...) \\ AP &= AP_0 * (...) \\ VP &= VP_0 * (...) \end{aligned}$$

Dabei bedeuten GP Grundpreis in EUR/kW a
AP Arbeitspreis in ct/kWh
VP Verrechnungspreis in EUR

Folgende Indexwerte werden in der Regel bei der Preisanpassung verwendet:

Als **Lohn L** ist maßgebend die tarifliche Stundenvergütung der Vergütungsgruppe E (Grundvergütung) für Arbeitnehmer des Tarifvertrages des Arbeitgeberverbandes von energie- und versorgungswirtschaftlichen Unternehmen (Ost). Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsgrundvergütung und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat. Für die Ermittlung der Stundenvergütung gelten der zwischen dem Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften IGBCE und VERDI abgeschlossene Vergütungstarifvertrag und der Manteltarifvertrag.

Sollten während der Laufzeit des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluss von Betriebsvereinbarungen oder aufgrund von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind die entsprechenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Zur Anwendung kommt der zum 01. Januar des jeweiligen Jahres gültige Lohn.

Der Basiswert **L₀** ergibt sich ...

Der **Index für Investitionsgüter I** ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), lfd. Nr. 3 zu entnehmen. Bei der Preisänderung wird das arithmetische Mittel der Monate Oktober des vorletzten bis September des letzten Jahres vor dem Zeitpunkt der Preisänderung berücksichtigt.

Der Basiswert **I₀** ergibt sich ... (Basis 2015).

Der **Index für Fernwärme FW** ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), lfd. Nr. 642 zu entnehmen. Bei der Preisänderung wird das arithmetische Mittel der Indizes für Fernwärme der drei Monate zugrunde gelegt, welche dem Zeitpunkt der Preisänderung und dem davorliegenden Monat vorangestellt sind.

Der Basiswert **FW₀** beträgt ... (Basis 2015).

Der **Preis für leichtes Heizöl HEL** (ohne Umsatzsteuer) ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter der Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen, und zwar der Preis frei Verbraucher in Magdeburg, bei Lieferung in Tankkraftwagen, 40 - 50 hl pro Auftrag, Schwefelgehalt bis 50 mg/kg, einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratungsabgabe (EBV). Für die Bildung der Wärmepreise, soweit abhängig von HEL, wird das arithmetische Mittel der Preise für leichtes Heizöl der beiden Quartale zugrunde gelegt, welche dem Zeitpunkt der Preisänderung und dem davorliegenden Quartal vorangestellt sind. Der Basiswert **HEL₀** ergibt sich

Der **Index für Holz H** in Form von Plättchen oder Schnitzeln (ohne Waldhackschnitzel) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), lfd. Nr. 115 zu entnehmen. Bei der Preisänderung wird das arithmetische Mittel der Indizes für Holz der drei Monate zugrunde gelegt, welche dem Zeitpunkt der Preisänderung und dem davorliegenden Monat vorangestellt sind.

Der Basiswert **H₀** ergibt sich ... (Basis 2015).

Der **Index für Erdgas G** bei Abgabe an Handel und Gewerbe ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), lfd. Nr. 633 zu entnehmen. Bei der Preisänderung wird das arithmetische Mittel der Indizes für Erdgas der drei Monate zugrunde gelegt, welche dem Zeitpunkt der Preisänderung und dem davorliegenden Monat vorangestellt sind.

Der Basiswert **G₀** ergibt sich ... (Basis 2015).